

Gemeinde Ainring

Satzung der Gemeinde Ainring über die Herstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge

Die Gemeinde Ainring erlässt aufgrund Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- und Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung -BayBO- folgende

Satzung

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt hinsichtlich der Zahl der erforderlichen Stellplätze für Wohnungen für das gesamte Gemeindegebiet, soweit in Bebauungsplänen gem. § 30 Abs. 1 und 3 BauGB keine abweichenden Festsetzungen bestehen.

§ 2 Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen

Die Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen besteht entsprechend Art. 47 Abs. 1 BayBO,

- wenn eine Anlage errichtet wird, bei der ein Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, oder
- wenn durch die Änderung oder Nutzungsänderung einer Anlage ein zusätzlicher Bedarf zu erwarten ist.

§ 2 Anzahl der Stellplätze

(1) Die Richtzahlen für die Zahl der erforderlichen Stellplätze betragen:

1. Einfamilienhäuser	2 Stellplätze
2. Zweifamilienhäuser mit Wohnungen unter 80 m ²	3 Stellplätze
3. Zweifamilienhäuser mit Wohnungen über 80 m ²	4 Stellplätze
4. Mehrfamilienhäuser	
a) 1-Zimmer Wohnung	1 Stellplatz
b) 2-Zimmer Wohnung	1,50 Stellplätze
c) 3-Zimmer Wohnung	1,75 Stellplätze
d) 4-Zimmer Wohnung	2,00 Stellplätze

- (2) Ergibt sich bei der Berechnung des Gesamtbedarfes eine Bruchzahl, so ist in allen Fällen, auch unter 0,5, nach oben aufzurunden.
- (3) Bei Stellplatzberechnungen, die nicht in dieser Satzung geregelt sind, ist die GaStellV in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Ainring
Mitterfelden, 07. Mai 2014

Johann Eschlberger
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:
Die Satzung wurde im Amtsblatt Nr. 20
am 13.05.2014 bekannt gemacht.
Die Satzung ist am 14.05.2014 in Kraft
getreten.

Mitterfelden, 15.05.2014

Johann Eschlberger
Erster Bürgermeister